

Anfrage L 17

Pflegelehrkräfte gewinnen:

Geht das Sonderprogramm Lehre in Pflegeschulen weiter?

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 2. September 2026

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen wurden seit Einführung des Sonderprogramms „Lehre in Pflegeschulen“ in welcher Höhe gefördert, und wie viele haben bisher ihr Studium abgeschlossen und anschließend eine Lehrtätigkeit an einer Pflegeschule im Land Bremen aufgenommen?
2. Wie viele Lehrkräfte werden in den kommenden Jahren an Bremer Pflegeschulen benötigt, und welchen Beitrag leistet das Sonderprogramm bei der Deckung des Personalbedarfs?
3. Inwiefern sind eine Neuauflage des Sonderprogramms oder andere Maßnahmen geplant, um Studienplatzangebote auszuschöpfen und sicherzustellen, dass die Pflegeschulen im Land Bremen die Anforderungen des § 9 Pflegeberufegesetz (PflBG) zum Ablauf der Übergangsfrist erfüllen?

Vorbemerkung:

Die Qualifikation und die Anzahl der Lehrkräfte (gemessen in Vollzeitäquivalenten), die eine Pflegeschule vorhalten muss, ist in § 9 Pflegeberufegesetz geregelt. Demnach sind je 20 Auszubildenden eine Lehrperson vorzuhalten. Bremen hat sich im Zuge der Pflegeberufereform aus Gründen der Ausbildungsqualität entschieden, über diesen Schlüssel hinauszugehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Bremische Pflegeausbildungsverordnung ist eine Lehrperson je 15 Auszubildende vorzuhalten. Es wurde eine Übergangsfrist bis Ende 2029 festgeschrieben. Aktuell erfüllen ca. die Hälfte der Pflegeschulen im Land Bremen diese Vorgabe. Die Finanzierung der Pflegeschulen differiert je nach Erfüllungsgrad der Vorgabe. Der Einsatz von Schulsozialarbeitskräften kann gem. § 1 Absatz 2 Bremische Pflegeausbildungsverordnung im Umfang bis zu einer Vollzeitstelle auf 120 besetzte Ausbildungsplätze auf den o.g. Schlüssel angerechnet werden, allerdings maximal bis zum Schlüssel 1:15. Als weiteres Instrument zur Sicherung des Lehrkräftebedarfs wurde in Bremen die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag Personen, die noch nicht die erforderlichen Qualifikationen erfüllen, als Nachwuchslehrkräfte einzusetzen. Die Zulassung erfolgt durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz unter Wahrung der Ausbildungsqualität und Prüfungssicherheit.

Zu Frage 1:

Seit dem Wintersemester 2022/23 wurden insgesamt 14 Personen gefördert, wovon 6 Personen zwischen 2024 und 2026 den angestrebten Abschluss im Studiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft M.A.“ erlangt haben. Eine Person hat zum Januar 2024, eine weitere zum April 2025 eine Lehrtätigkeit nach Abschluss des Studiums in einer Pflegeschule im Land Bremen aufgenommen.

Es wurde jeweils eine Förderung im Umfang von 416 Euro je Monat für höchstens 48 Monate, entsprechend der Regelstudienzeit des Studienganges, gezahlt. Grundlage ist die Richtlinie zur Förderung von Einzelpersonen im Rahmen des Sonderprogramms „Lehre an Pflegeschulen“.

Es wurden insgesamt Fördermittel in folgenden Summen je Jahr ausgezahlt:

- 8.736 Euro in 2022
- 46.072 Euro in 2023
- 43.680 Euro in 2024
- 11.232 Euro in 2025 und
- 14.976 Euro in 2026.

Der rasche Aufwuchs erklärt sich durch die erstmalige Förderung zum Wintersemester 2022 und damit in dem Jahr nur für das vierte Quartal. Der Rückgang in den Jahren 2025 und 2026 resultiert aus den inzwischen erreichten Abschlüssen der geförderten Personen beziehungsweise der erreichten maximalen Förderung von 48 Monaten. Bei dem Wert für das Jahr 2026 handelt es sich um die voraussichtliche Gesamtsumme.

Zu Frage 2:

Unter der Voraussetzung, dass das Lehrkräfte-Auszubildenden Verhältnis von 1:15 im Land Bremen erfüllt wird, sind aktuell ca. 24 Vollzeitstellen unbesetzt, wobei bereits in den betroffenen Schulen in Vorbereitung ist, fünf dieser Stellen bis Ende des Jahres nachzubeseetzen. Bis Ende 2029 wird mit einem rentenbedingten Nachbesetzungsbedarf im Umfang von ca. neun Vollzeitäquivalenten gerechnet und bis Ende 2035 liegt der zu erwartende altersbedingte Ersatzbedarf bei ca. 21 Vollzeitstellen. Aktuell gehen zwei Absolvent:innen des Masterstudiengangs nach gefördertem Studium einer Lehrtätigkeit in den Bremer Pflegeschulen nach. Weitere vier Personen haben den Abschluss 2025 bzw. 2026 absolviert, aber noch keine Aufnahme der Lehrtätigkeit gegenüber der Behörde nachgewiesen. Der Beginn der Lehrtätigkeit muss gemäß Förderrichtlinie innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss erfolgen, so dass hier mit weiteren vier neuen Lehrkräften mit jeweils mindestens einer 0,5 Vollzeitstelle zu rechnen ist. Vier der aktuell geförderten Personen gehen bereits einer Lehrtätigkeit in einer Pflegeschule im Land Bremen auf der Basis eines akademischen Abschlusses unterhalb des Masterniveaus nach. Diese werden ihre Wochenarbeitszeit nach Abschluss des Studiums erhöhen können, so dass hier mit bis zu zwei weiteren Vollzeitäquivalenten gerechnet werden kann.

In der Gesamtschau kann das Sonderprogramm neben anderen Maßnahmen, wie insbesondere der Möglichkeit der Zulassung von Nachwuchslehrkräften nach § 1 Absatz 5 Bremische Pflegeausbildungsverordnung und der Anrechnungsmöglichkeiten von Schulsozialarbeiter:innen auf den Lehrkräfteschlüssel nach § 1 Absatz 2 Bremische Pflegeausbildungsverordnung, durchaus als wirksames Mittel gegen den Lehrkräftemangel angesehen werden.

Zu Frage 3:

Aktuell befindet sich die Fortführung des Sonderprogramms für 2027 für beginnende Studierende zum Sommersemester 2027 in Vorbereitung, wovon ein erneuter Anreiz für am Studiengang interessierte Personen zu erwarten ist. Es sind im Verlauf des Jahres 2026 insgesamt drei schriftliche Anfragen interessierter Personen zu einer möglichen Verlängerung des Sonderprogramms bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingegangen. Es wird damit gerechnet, dass eine Förderung zu einer Erhöhung der Studierendenzahl im einstelligen Bereich führen wird. Da der Studiengang zulassungsfrei ist, kann allen Interessent:innen mit einschlägigen Vorerfahrungen ein Studienplatz angeboten werden. Neben diesen Möglichkeiten, das Studienangebot auszuschöpfen, werden die in Antwort 2 aufgeführten Maßnahmen fortgeführt, um die Pflegeschulen im Land Bremen darin zu unterstützen, die Anforderungen des § 9 Pflegeberufegesetz zu erfüllen.